

## Verordnung

### der Bundesregierung

#### Verordnung

zu dem Abkommen vom 28. September 2013

zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und der Liga der Arabischen Staaten

zur Änderung des Abkommens vom 13. November 2003

über den Sitz des Büros der Liga der Arabischen Staaten in Berlin

#### A. Problem und Ziel

Das in New York am 28. September 2013 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Liga der Arabischen Staaten zur Änderung des Abkommens vom 13. November 2003 über den Sitz des Büros der Liga der Arabischen Staaten in Berlin (BGBl. 2004 II S. 826, 827) soll in Kraft gesetzt werden.

Das Abkommen wertet das Büro der Liga der Arabischen Staaten zur Mission auf und gewährt ihrem Personal erweiterte Vorrechte und Privilegien, wobei steuerliche Privilegien hiervon ausgenommen sind.

#### B. Lösung

Inkraftsetzen des Abkommens vom 28. September 2013 durch Rechtsverordnung.

#### C. Alternativen

Keine.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es entstehen keine Mehrausgaben für die öffentlichen Haushalte.

Die Wirtschaft wird nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Durch die Verordnung entsteht kein Vollzugsaufwand.

**E. Erfüllungsaufwand**

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Kein Erfüllungsaufwand.

**F. Weitere Kosten**

Keine.

30. 05. 14

AA

**Verordnung  
der Bundesregierung**

**Verordnung  
zu dem Abkommen vom 28. September 2013  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Liga der Arabischen Staaten  
zur Änderung des Abkommens vom 13. November 2003  
über den Sitz des Büros der Liga der Arabischen Staaten in Berlin**

Bundesrepublik Deutschland  
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 30. Mai 2014

An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene  
Verordnung zu dem Abkommen vom 28. September 2013 zwischen der Re-  
gierung der Bundesrepublik Deutschland und der Liga der Arabischen Staaten  
zur Änderung des Abkommens vom 13. November 2003 über den Sitz des  
Büros der Liga der Arabischen Staaten in Berlin  
mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2  
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

**Dr. Angela Merkel**



**Verordnung  
zu dem Abkommen vom 28. September 2013  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Liga der Arabischen Staaten  
zur Änderung des Abkommens vom 13. November 2003  
über den Sitz des Büros der Liga der Arabischen Staaten in Berlin**

**Vom**

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

Das in New York am 28. September 2013 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Liga der Arabischen Staaten zur Änderung des Abkommens vom 13. November 2003 über den Sitz des Büros der Liga der Arabischen Staaten in Berlin (BGBl. 2004 II S. 826, 827) wird hiermit in Kraft gesetzt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 3 in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem das Abkommen vom 13. November 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Liga der Arabischen Staaten über den Sitz des Büros der Liga der Arabischen Staaten in Berlin nach seinem Artikel 17 Absatz 1 Satz 1 außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

\_\_\_\_\_

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Die Bundeskanzlerin

Der Bundesminister des Auswärtigen

## **Begründung zur Verordnung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Mit der Verordnung soll das in New York am 28. September 2013 unterzeichnete Abkommen (Änderungsabkommen) zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Liga der Arabischen Staaten zur Änderung des Abkommens vom 13. November 2003 (Sitzabkommen) über den Sitz des Büros der Liga der Arabischen Staaten (Liga) in Berlin (BGBl. 2004 II S. 826, 827) in Kraft gesetzt werden.

Das Änderungsabkommen zum Sitzabkommen und die damit einhergehende Aufwertung der bilateralen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Liga trägt der gewachsenen Bedeutung der Liga als verantwortlicher Regionalakteur Rechnung und trägt zu einem weiteren Ausbau der Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung und der Liga bei.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1**

Über diese Bestimmung wird das Abkommen in Anwendung der aufgeführten gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen in Kraft gesetzt.

#### **Zu Artikel 2**

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Absatz 2 legt den Zeitpunkt fest, zu dem die Verordnung außer Kraft tritt.

Nach Absatz 3 ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens und Außerkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die Verordnung bedarf entsprechend der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage der Zustimmung des Bundesrates.

### **Schlussbemerkung**

Es entstehen keine Mehrausgaben für die öffentlichen Haushalte.

Die Wirtschaft wird nicht mit Kosten belastet.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch die Verordnung entsteht kein Vollzugaufwand. Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

**Abkommen**  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Liga der Arabischen Staaten  
zur Änderung des Abkommens vom 13. November 2003  
über den Sitz des Büros der Liga der Arabischen Staaten in Berlin

اتفاقية  
بين حكومة جمهورية ألمانيا الاتحادية  
و جامعة الدول العربية  
حول  
تعديل الاتفاقية المؤرخة في ٢٠٠٣/١١/١٣  
بشأن مقر مكتب جامعة الدول العربية في برلين

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Liga der Arabischen Staaten –

إن حكومة جمهورية ألمانيا الاتحادية  
و  
جامعة الدول العربية –

angesichts der besonders engen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Liga der Arabischen Staaten und ihren Mitgliedsstaaten, die auf Verständigung und enger Zusammenarbeit beruhen,

اعتباراً للعلاقات الوثيقة المتميزة بين جمهورية ألمانيا الاتحادية وجامعة الدول العربية والدول الأعضاء فيها، والمبنية على التفاهم المتبادل والتعاون الوثيق،

ausgehend von der zwischen der arabischen Welt und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Freundschaft, die ihre Tiefe und Stärke durch wachsende Zusammenarbeit gezeigt hat,

وانطلاقاً من الصداقة القائمة بين العالم العربي وجمهورية ألمانيا الاتحادية والتي أثبتت عمقها وقوتها من خلال التعاون المتنامي،

in der Bekräftigung des gemeinsamen Wunsches, die Beziehungen weiter zu stärken und zu intensivieren,

وتأكيداً على الرغبة المشتركة في مواصلة توطيد وتعزيز العلاقات القائمة بينهما،

in dem Wunsch, die Frage der Vorrechte und Immunitäten der in der Mission der Liga der Arabischen Staaten in Berlin beschäftigten Personen zu regeln –

ورغبة منهما في تنظيم الامتيازات والحصانات الخاصة بالأشخاص العاملين ببعثة جامعة الدول العربية في برلين –

sind übereingekommen, das Abkommen vom 13. November 2003 über den Sitz des Büros der Liga der Arabischen Staaten in Berlin wie folgt zu ändern:

قد اتفقتا على تعديل الاتفاقية المؤرخة في ٢٠٠٣/١١/١٣ بشأن مقر مكتب جامعة الدول العربية في برلين كما يلي:

#### Artikel 1

Der Titel erhält folgende Fassung: „Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Liga der Arabischen Staaten über den Sitz der Mission der Liga der Arabischen Staaten in Berlin“.

#### المادة الأولى

تكون صيغة العنوان هي الصيغة التالية: "اتفاقية بين حكومة جمهورية ألمانيا الاتحادية وجامعة الدول العربية حول مقر بعثة جامعة الدول العربية في برلين".

#### Artikel 2

(1) Alle Bezugnahmen auf das „Büro“ werden durch Bezugnahmen auf die „Mission“ ersetzt. In Artikel 7 Absatz 2 werden die Wörter „vom Büro“ durch die Wörter „von der Liga“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

#### المادة الثانية

(١) أي تنويه إلى "المكتب" يتم استبداله بـ "البعثة". في الفقرة الثانية من المادة السابعة يتم استبدال الكلمات "المكتب" بـ "جامعة الدول العربية" و"يستخدمها" بـ "تستخدمها" و"مهامها" بـ "مهامها".

(2) Dem bisherigen Wortlaut des Artikel 1 Buchstabe g wird folgender Wortlaut angefügt: „„Entsandte der Liga“ bezeichnet die Bediensteten der Mission, die nicht ständig im Sitzstaat wohnen und nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und deren Aufgaben der Tätigkeit von Diplomaten vergleichbar ist; „Technisches Personal“ bezeichnet Bedienstete der Mission, deren Aufgaben sich auf den technischen Betrieb der Mission beschränken;“

(٢) يضاف إلى النص الساري حتى الآن في الحرف "ز" من المادة الأولى النص التالي: "مبعوثو الجامعة" ويقصد به العاملون في البعثة الذين لا يقيمون بصفة دائمة في دولة المقر ولا يحملون الجنسية الألمانية وتتشابه مهامهم مع مهام الدبلوماسيين. "العاملون الفنيون" ويقصد به العاملون لدى البعثة الذين تقتصر مهامهم على الأعمال الفنية بالبعثة؛"

(3) Artikel 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8  
Befreiung von Zöllen sowie  
von Ein- und Ausfuhrbeschränkungen

Die Mission genießt hinsichtlich ihrer Veröffentlichungen, ihrer audiovisuellen Materialien und ihrer sonstigen Arbeitsmaterialien Befreiung von allen Zöllen sowie von allen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen, soweit die auf der Grundlage dieser Befreiung getroffenen Maßnahmen im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union stehen.“

(4) Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11  
Vorrechte und Immunitäten  
der Mitglieder der Mission

(1) Entsandte der Liga genießen in Ausübung ihrer amtlichen Funktion die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen, die den in vergleichbarem Rang stehenden Diplomaten der im Sitzstaat akkreditierten diplomatischen Missionen nach dem Wiener Übereinkommen gewährt werden. Von der Geltung des Wiener Übereinkommens sind die Bestimmungen über steuerrechtliche Privilegien jedoch ausgenommen. Zusätzlich genießen sie Befreiung von Zöllen bei der Einfuhr von für ihre Einrichtung vorgesehenen Gegenständen.

(2) Private Hausangestellte, die ausschließlich bei einer in Absatz 1 genannten Person beschäftigt sind, sofern sie weder deutsche Staatsangehörige noch im Sitzstaat ständig ansässig sind und den in einem Mitgliedstaat der Liga oder in einem Drittstaat geltenden Vorschriften unterstehen, sind von den deutschen Vorschriften über soziale Sicherheit befreit. Dies schließt die freiwillige Beteiligung nicht aus, sofern eine solche zugelassen ist. Die in Absatz 1 genannten Personen haben die für Arbeitgeber geltenden Vorschriften zu beachten.

(3) Dem Technischen Personal, sofern sie nicht ständig im Sitzstaat wohnen und nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, werden folgende Vorrechte gewährt:

- Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft vorgenommenen Handlungen;
- Befreiung von allen Einwanderungsbeschränkungen und der Ausländermeldepflicht für sich selbst, ihre Ehegatten und für die zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder, die jünger als 21 Jahre sind oder von den Mitgliedern der Mission unterhalten werden;
- Befreiung von den deutschen Vorschriften über soziale Sicherheit. Dies schließt die freiwillige Beteiligung nicht aus, sofern eine solche zugelassen ist.

(4) Die Mission teilt der Regierung regelmäßig die Namen derjenigen Personen mit, die nach diesen Bestimmungen Vorrechte und Befreiungen genießen. Die Erhöhung der Anzahl der bevorrechtigten Personen gegenüber dem Stand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens (2 Personen) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Regierung.

(5) Alle Personen, die nach diesem Abkommen Vorrechte und Immunitäten genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Sitzstaats zu beachten. Sie sind ferner verpflichtet, sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Sitzstaats einzumischen. Sie unterlassen alle Handlungen, die die Beziehungen des Sitzstaats zu dritten Staaten beeinträchtigen könnten.

(6) Die Vorrechte und Immunitäten werden den Mitgliedern der Mission und ihren Familienangehörigen im Interesse der Liga und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt. Für die Beendigung der Geltung der Vorrechte und Immunitäten werden die Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über Diplomatische Beziehungen analog herangezogen.

(3) تصاغ الفقرة 3 من المادة الثامنة على النحو التالي:

”المادة الثامنة  
الإعفاء من الرسوم الجمركية وكذلك قيود الاستيراد والتصدير

تتمتع البعثة فيما يتعلق بمطبوعاتها وموادها السمعية البصرية وكل مواد العمل الأخرى التابعة لها بالإعفاء من كافة الرسوم الجمركية وإجراءات حظر وتقييد الاستيراد والتصدير، طالما كانت الإجراءات المتخذة على أساس هذا الإعفاء متوافقة مع قانون الاتحاد الأوروبي.“

(4) تصاغ المادة الحادية عشر على النحو التالي:

”المادة الحادية عشر  
امتيازات وحصانات أعضاء البعثة

(1) يتمتع مبعوثو الجامعة لدى ممارسة مهامهم الرسمية بنفس الامتيازات والحصانات والتسهيلات التي تُمنح بموجب اتفاقية فيينا لنظرانهم في المرتبة من الدبلوماسيين في البعثات الدبلوماسية المعتمدة لدى دولة المقر. إلا أن الأحكام الخاصة بالامتيازات الضريبية تُستثنى من سريان اتفاقية فيينا. علاوة على ذلك يتمتعون بالإعفاء من الرسوم الجمركية لدى استيراد أمتعتهم المخصصة للتأثيث المنزلي الخاص بهم.

(2) الخدم الخاصون والذين يعملون حصرياً لدى شخص من المجموعة المذكورة في الفقرة (1)، يتم إعفائهم من أحكام الضمان الاجتماعي الألماني، طالما لم يكونوا حاملين للجنسية الألمانية وطالما لم تكن إقامتهم الدائمة في دولة المقر وطالما كانوا يقعون تحت أحكام دولة عضو في الجامعة أو دولة أخرى من خارج الجامعة. ولا يحول ذلك دون الاشتراك الطوعي في نظام الضمان الاجتماعي إن جاز مثل هذا الاشتراك فيه. ويجب على الأشخاص المذكورين في الفقرة (1) مراعاة القوانين والتشريعات السارية على أرباب العمل.

(3) يمنح العاملون الفنيون الامتيازات التالية، طالما أنهم لا يقيمون بصفة دائمة في دولة المقر ولا يحملون الجنسية الألمانية:

- الحصانة القضائية فيما يتعلق بالأفعال التي يقومون بها بصفتهم الرسمية؛
- الإعفاء من كافة قيود الهجرة وإجراءات قيد وتسجيل الأجانب، وذلك لهم ولزوجاتهم وللأطفال المقيمين معهم إذا كان عمر هؤلاء الأطفال يقل عن ٢١ سنة أو يعولهم أعضاء البعثة؛
- الإعفاء من أحكام الضمان الاجتماعي الألماني. ولا يحول ذلك دون الاشتراك الطوعي في نظام الضمان الاجتماعي إن جاز مثل هذا الاشتراك فيه.

(4) تقوم البعثة بشكل منتظم بإفادة الحكومة عن أسماء أولئك الأشخاص الذين يتمتعون بامتيازات وإعفاءات بموجب هذه الأحكام. ويتطلب رفع عدد الأشخاص المتمتعين بهذه الامتيازات بالمقارنة مع تاريخ بدء سريان هذه الاتفاقية (شخصان) الموافقة الخطية المسبقة للحكومة.

(5) يكون جميع الأشخاص الذين يتمتعون بموجب هذه الاتفاقية بامتيازات وحصانات، مع عدم الإخلال بها، ملزمين بمراعاة القوانين وسائر الأحكام النافذة في دولة المقر. كما يكونون ملزمين بعدم التدخل في الشؤون الداخلية لدولة المقر. ويمتنعون عن القيام بأفعال قد تضر بالعلاقات فيما بين دولة المقر ودول أخرى.

(6) تُمنح الامتيازات والحصانات لأعضاء البعثة وأعضاء عائلاتهم تحقيقاً لمصلحة الجامعة وليس لمصلحتهم الشخصية. ولإنهاء سريان الإمتيازات والحصانات تطبق أحكام اتفاقية فيينا للعلاقات الدبلوماسية بالقياس.

(7) Die gewährten Vorrechte und Immunitäten erlöschen im Zeitpunkt der Beendigung der dienstlichen Tätigkeit sowie an dem Tag, an dem die Mission ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland aufgibt.“

(7) تزول الامتيازات والحصانات الممنوحة بحلول موعد انتهاء المهمة الرسمية وكذلك في اليوم الذي تقوم فيه البعثة بتصفيية مقرها في جمهورية ألمانيا الاتحادية.“

(5) Artikel 13 erhält folgende Fassung:

(٥) تصاغ المادة الثالثة عشر بالطريقة التالية:

„Artikel 13

“المادة الثالثة عشر

Ausweise

وثائق الهوية

Die Regierung stellt den Entsandten der Liga auf Ersuchen des Leiters der Mission hin Ausweise aus, die ihren Status im Rahmen des Abkommens bescheinigen.“

تصدر الحكومة لمبعوثي الجامعة بناء على طلب رئيس البعثة وثائق هوية تثبت صفتهم في إطار هذه الاتفاقية.“

(6) In Artikel 15 werden die Wörter „Mitgliedern des Büros“ durch die Wörter „Entsandten der Liga“ ersetzt.

(٦) في المادة الخامسة عشر يتم استبدال عبارة “أعضاء المكتب” بعبارة “مبعوثو الجامعة“.

### Artikel 3

### المادة الثالثة

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, der auf den Eingang der letzten Mitteilung folgt, durch welche die Vertragsparteien einander die Erfüllung ihrer jeweiligen förmlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten mitgeteilt haben.

تدخل هذه الاتفاقية حيز النفاذ بعد يوم واحد من تاريخ استلام آخر الإشعارات المتبادلة بين الطرفين المتعاقدين للإفادة عن استكمال الشروط الرسمية اللازمة لدى كل منهما لدخول الاتفاقية حيز النفاذ.

Geschehen zu New York am 28. September 2013 in zwei Urschriften, jede in deutscher und arabischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

حُررت في نيويورك بتاريخ ٢٠١٣/٩/٢٨ من نسختين أصليتين، كل منهما باللغتين الألمانية والعربية، ويكون لكلا النصين نفس الحجية.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

عن حكومة

جمهورية ألمانيا الاتحادية

Guido Westerwelle

Für die Liga der Arabischen Staaten

عن

جامعة الدول العربية

Nabil El-Arabi

## Denkschrift

### I. Allgemeiner Teil

Die Liga der Arabischen Staaten (Liga), ein Zusammenschluss von 22 Staaten, wurde 1945 gegründet. Sie versteht sich als eine internationale Organisation, die der Förderung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zusammenarbeit, dem Schutz der Unabhängigkeit und Souveränität der Mitgliedstaaten sowie der Vertretung gesamtarabischer Interessen nach außen dient. In dieser Eigenschaft nimmt sie wichtige Aufgaben in der Koordinierung der Zusammenarbeit aller in ihr vertretenen arabischen Staaten auch mit der Bundesrepublik Deutschland wahr.

Regionalpolitisch hat die Liga zunehmend an Bedeutung gewonnen und sich als verantwortlicher Partner auch in der bilateralen Zusammenarbeit erwiesen. Das vorliegende Abkommen vom 28. September 2013 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Liga der Arabischen Staaten zur Änderung des Abkommens vom 13. November 2003 über den Sitz des Büros der Liga der Arabischen Staaten in Berlin (Änderungsabkommen) trägt dem Rechnung und wertet die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Liga durch Gewährung erweiterter Vorrechte und Privilegien auf, wobei steuerliche Privilegien nicht gewährt werden. Es ist davon auszugehen, dass dieses Änderungsabkommen zum bestehenden Abkommen vom 13. November 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Liga der Arabischen Staaten über den Sitz des Büros der Liga der Arabischen Staaten in Berlin (BGBl. 2004 II S. 826, 827) (Sitzabkommen) die Arbeit der Liga in beiderseitigem Interesse wirkungsvoll erleichtern wird.

Das Änderungsabkommen entspricht dem Interesse der Bundesrepublik Deutschland an der Pflege und am Ausbau ihrer internationalen Beziehungen insbesondere auch zur arabischen Welt.

### II. Besonderer Teil

#### Präambel

Die Präambel enthält die Beweggründe für den Abschluss des Änderungsabkommens zum Sitzabkommen einschließlich des gemeinsamen Wunsches, die Beziehungen zwischen der Liga und der Bundesregierung zu intensivieren.

#### Artikel 1

Dieser Artikel ändert, ausgehend von der Aufwertung des Büros der Liga in Berlin in eine Mission, den Titel des Sitzabkommens.

#### Artikel 2

Absatz 1 ersetzt zunächst alle Bezugnahmen auf „Büro“ durch Bezugnahmen auf die „Mission“ und ergänzt die Begriffsbestimmungen des Artikels 1 des Sitzabkommens.

Absatz 2 definiert die Begriffsbestimmungen „Entsante der Liga“ und „Technisches Personal“.

Absatz 3 bestimmt eine Neufassung des Artikels 8 Absatz 3 des Sitzabkommens dergestalt, dass die für die Veröffentlichungen, audiovisuellen und sonstigen Arbeitsmaterialien der Liga geltende Befreiung von Zöllen sowie von Ein- und Ausfuhrbeschränkungen dann gilt, wenn sie im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union steht.

Absatz 4 bestimmt die in Artikel 11 des Sitzabkommens geregelten Vorrechte und Immunitäten neu. Danach werden allen Entsanten der Liga Vorrechte und Immunitäten bei der Ausübung ihrer amtlichen Funktionen zugebilligt. Sie genießen außerdem Zollbefreiung bei der Einfuhr von für ihre Einrichtung vorgesehenen Gegenständen. Zudem wird die Befreiung von der Sozialversicherungspflicht für von Entsanten der Liga beschäftigtes Hauspersonal geregelt. Steuerliche Privilegien werden nicht gewährt. Die übrigen Mitglieder der Mission, sofern sie nicht ständig im Sitzstaat wohnen und nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, genießen Befreiungen und Immunitäten in dem für ihre Tätigkeit erforderlichen Umfang.

Das gesamte Personal unterliegt außerdem der Verpflichtung, die deutsche Rechtsordnung zu achten und sich nicht in die inneren Angelegenheiten Deutschlands einzumischen.

Weitere Regelungen betreffen die Möglichkeit einer Aufhebung von Vorrechten und Immunitäten durch die Liga sowie den Zeitpunkt des Erlöschens dieser Privilegien.

Absatz 5 fasst zudem den Artikel 13 des Sitzabkommens insofern neu, als dass alle Entsanten der Liga auf Ersuchen des Leiters der Mission amtliche Ausweise erhalten, die ihren Status belegen.

Absatz 6 ändert die Bezugnahme auf „Mitgliedern des Büros“ in Artikel 15 des Sitzabkommens in die Bezugnahme auf „Entsanten der Liga“.

#### Artikel 3

Dieser Artikel beinhaltet Bestimmungen über das Inkrafttreten des Änderungsabkommens.